

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2026

Nr. 53

I n h a l t

Seite

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Biologie**

231

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie

vom 20.05.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der KIT-Senat am 20.04.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 20.05.2026 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie vom 1. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 2014, Nummer 48, Seite 214 ff) zuletzt geändert durch Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie vom 6. März 2026 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2026 Nummer 19, S. 64 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, müssen Studierende, um zu einer Prüfung in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, vor der ersten Prüfung in diesem Modul mit der Anmeldung zu der Prüfung eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach abgeben. Sofern Wahlmöglichkeiten in einem Modul bestehen, müssen die Studierenden mit der Anmeldung zu der Erfolgskontrolle zusätzlich eine bindende Erklärung über die Wahl der betreffenden Erfolgskontrolle abgeben. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Wahl des Moduls bzw. der Erfolgskontrolle oder die Zuordnung des Moduls zu einem Fach nachträglich geändert werden. Sofern bereits ein Prüfungsverfahren in einem Modul begonnen wurde, ist die Änderung der Wahl des Moduls oder der Erfolgskontrolle sowie der Zuordnung des Moduls zu einem Fach bzw. der Erfolgskontrolle zu einem Modul erst nach Bestehen der Erfolgskontrolle zulässig.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)